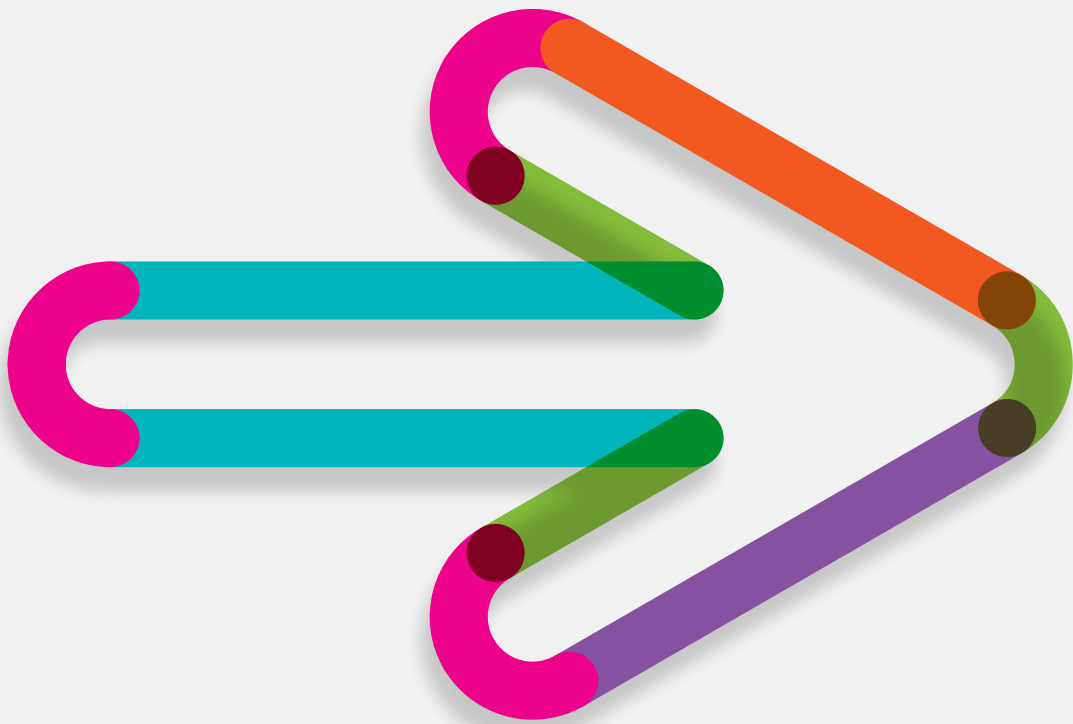


Richtlinien

für die kommunale Jugendverbandsförderung
in Bielefeld



Inhaltsverzeichnis

1	Charakteristika der Jugendverbandsarbeit	Seite 3
2	Grundsätze der Förderung	Seite 4
3	Formale Bedingungen der Förderung	Seite 5
4	Inhaltlicher Rahmen für die Verwendung der Pauschalen	Seite 8
5	„Der Extra-Topf“	Seite 9
	Anlage, Auszüge aus dem SGB VIII	Seite 10
	Impressum	Seite 13

1 Charakteristika der Jugendverbandsarbeit

Die Aufgaben der Jugendverbandsarbeit sind vielschichtig. Sie beschäftigt sich mit unterschiedlichen Themenbereichen:

- **Erziehung und Bildung**
- **Interessenvertretung**
- **Geselligkeit und Freizeitgestaltung**
- **Hilfe und Beratung**

Ausgehend von ihren Aufgaben wendet sich die Jugendverbandsarbeit mit ihren verschiedenen Angeboten in einem umfassenden Sinn an den jungen Menschen mit seinen unterschiedlichen Interessen und Möglichkeiten. Wo immer möglich, strebt sie dabei eine Einheit von Leben, Arbeit, Wohnen und Kultur an.

Jugendverbandsarbeit findet im Schnittpunkt von Jugendhilfe, Bildung und Politik statt. Im Unterschied zu anderen Bereichen der Jugendhilfe und sonstiger Sozialisationsbereiche (Familie und Schule) zeichnet sich die Jugendverbandsarbeit vor allem durch folgende Merkmale aus:

Freiwilligkeit

Jugendverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen. Im Unterschied, zum Beispiel zur Schule, ist die Teilnahme an ihren Angeboten freiwillig. Die Angebote zeichnen sich durch Offenheit gegenüber den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der Möglichkeit der Mitgestaltung aus.

Wertegebundenheit

In ihrer Verschiedenheit repräsentieren die Jugendverbände ein breites Spektrum an Ideen und Werten. Die Jugendverbände orientieren sich dabei an deutlich formulierten Werten und Zielen.

Selbstorganisation

Jugendverbände geben jungen Menschen die Möglichkeit, sich zusammenzuschließen, um ihre Interessen in gemeinschaftlicher Form zu verwirklichen. Dabei zeichnen sie sich durch ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Offenheit aus. Die Selbstorganisation ist die Voraussetzung für eine demokratisch legitimierte Interessenvertretung.

Flexibilität

Jugendverbände können auf Grund ihrer Organisationsstruktur und ihrer Selbstorganisation rasch auf Veränderungen der Interessen- und/oder Problemlagen von Kindern und Jugendlichen reagieren.

Ehrenamtlichkeit

Die Arbeit in Jugendverbänden beruht hauptsächlich auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Ehrenamtliche Arbeit hat hier das Ziel, Hilfestellung bei der Realisierung von Interessen und Bedürfnissen junger Menschen zu geben sowie die Ziele des Verbandes umzusetzen. Zur Absicherung von Leistungen der Jugendverbände und zur Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit ist die Unterstützung durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen notwendig.

2 Grundsätze der Förderung

Die Jugendverbandsförderung dient der Finanzierung der demokratischen Selbstorganisation junger Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Aktivitäten und Ziele.

Die Vergabe der kommunalen Fördergelder für die Jugendverbandsarbeit erfolgt über den Bielefelder Jugendring. Dieser schließt mit der Stadt eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuF) über die Fördergelder ab, in der Regel mit einer Laufzeit von 3 Jahren. Der Bielefelder Jugendring gibt die Zuschüsse im Wesentlichen in Form von Pauschalen weiter (siehe auch Punkt 4: Inhaltlicher Rahmen für die Verwendung der Pauschalen).

Die Jugendverbände nutzen die Pauschalen für ihre Jugendverbandsarbeit in Orientierung an diesen Richtlinien. Die Jugendverbände erhalten ihre Pauschalen bezogen auf ein Jahr, wobei die Auszahlung quartalsweise erfolgt.

Neue Antragsteller*innen werden zunächst mit einer sogenannten Starterpauschale gefördert. Diese beträgt maximal 1.600 Euro pro Jahr für den Zeitraum einer LuF-Periode. Im Anschluss daran erfolgt ein Gespräch. Hierbei wird auf Grundlage der verwendeten Mittel die neue Pauschale ermittelt.

Ein Rechtsanspruch kann aus den nachfolgend benannten Bedingungen und Regelungen nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext der Gesamtantragslage gezahlt werden.

3 Formale Bedingungen der Förderung

Folgende Kriterien müssen gegeben sein, um eine Förderung der Jugendverbandsarbeit zu erhalten:

Antragsberechtigung

Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §74 und §75 SGB VIII ist Voraussetzung. Zudem können schulübergreifende Bildungs- und Schulveranstaltungen von Schüler*innenmitwirkungsorganen (Bezirksschüler*innenvertretung) außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben gefördert werden.

Kontinuität

Die Jugendverbände gewähren kontinuierliche Lern- und Arbeitsprozesse mit jungen Menschen.

Ortsbezug

Die Jugendverbände oder Jugendgruppen sind im Stadtgebiet gelegen bzw. haben ihren Sitz in Bielefeld.

Altersgrenzen

Verwendet werden können die Fördermittel für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 und für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 27 Jahren. Ausgenommen von dieser Altersbegrenzung sind haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie Helfer*innen.

Trägerverpflichtung

Es ist vom Träger darauf zu achten, dass alle Aktivitäten nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass die Erreichung der Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß SGB VIII, §§ 1, 8, 9, 11 und 12 angestrebt ist.

Aktivitäten, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, sind nicht förderungsfähig.

Wirtschaftlichkeit

Es sind bei der Nutzung der Fördermittel preiswerte Angebote sowie Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

Personalausgaben

In den Jugendverbänden und Jugendgruppen erfolgt die Arbeit in erster Linie durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. Unterstützung finden sie durch nebenamtliches bzw. hauptamtliches, ausgebildetes Fachpersonal. Dies gewährleistet einen professionellen, fachlichen Standard. Das für die Jugendverbandsarbeit zuständige hauptamtliche Personal kann jedoch nur mit bis zu 30% der Pauschale gefördert werden.

Sachausgaben

Im Sinne dieser Richtlinien lässt sich der inhaltliche Rahmen der Jugendverbandsarbeit durch folgende Schwerpunkte skizzieren: „kontinuierliche Tätigkeit in Jugendgruppen sowie Gremien“, „Jugendbildung“, „Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen“, „Freizeiten“ sowie „Projekte“ (siehe mehr dazu unter Punkt 4).

Sachkosten, die in diesem inhaltlichen Rahmen der Jugendverbandsarbeit entstehen, können mittels der pauschalen Fördermittel beglichen werden.

In dem Fall, dass Gegenstände angeschafft werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese Gegenstände zu inventarisieren.

NICHT verwendet werden können die pauschalen Fördermittel für die Finanzierung von Verwaltungskosten, Investitionen sowie der dauerhaften Anmietung von Gebäuden/Räumen.

Antrag und Verwendungsnachweis

Die Jugendverbände und Jugendgruppen müssen jedes Jahr einen Antrag auf Förderung stellen und angeben, ob sie die Förderung in der bisherigen Höhe benötigen oder eine Verringerung wünschen. Der Antrag muss bis zum 31. Dezember für das Folgejahr beim Bielefelder Jugendring eingehen. Eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist über den jährlichen Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit der Fördermittel in das Folgejahr ist gegeben, aber begrenzt auf die Dauer der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuF), die der Bielefelder Jugendring über die Jugendverbandsförderung mit der Stadt abgeschlossen hat. Es erfolgt eine diesbezügliche Information seitens des Bielefelder Jugendrings.

Zum Ende der jeweiligen Laufzeit sind nicht verwendete Mittel an die Antragsteller zurückzuzahlen; Minusvorträge werden zum Ende der jeweiligen Laufzeit nicht anerkannt.

Sachgerechte Verwendung

Die Jugendverbände und Jugendgruppen verpflichten sich, die Pauschalen sachgerecht, wirtschaftlich und zum Zweck der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden. Der Bielefelder Jugendring behält sich eine Prüfung vor. Im Falle einer Prüfung müssen aussagekräftige Unterlagen über die Verwendung der Pauschale vorgelegt werden (Verwendungszweck, Teilnehmer*innen, Kosten etc.)

Die Belege müssen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Datenträger verwendet werden. Das Verfahren für die Aufbewahrung muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Rückforderung der Fördermittel

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht termingerecht eingereicht und ordnungsgemäß erbracht wurde und/oder die Richtlinien nicht eingehalten werden.

4 Inhaltlicher Rahmen für die Verwendung der Pauschalen

Der Jugendverband entscheidet selbstständig über eigene inhaltliche Schwerpunktsetzung, aber innerhalb des nachfolgend beschriebenen Rahmens. So können die pauschalen Mittel wie folgt genutzt werden für:



KONTINUIERLICHE TÄTIGKEIT IN JUGENDGRUPPEN UND GREMIEN

In ihrer Verschiedenheit repräsentiert die Jugendverbandsarbeit ein breites Spektrum an Ideen und Werten. Jungen Menschen wird die Möglichkeit gegeben, sich zusammenzuschließen, um ihre Interessen in gemeinschaftlicher Form zu verwirklichen. Eine wesentliche Basis der Jugendverbandsarbeit liegt in der kontinuierlichen Tätigkeit junger Menschen in den Jugendgruppen und Gremien.



JUGENDBILDUNG

Die Jugendbildungsarbeit umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen, die junge Menschen gezielt zu Bildungsbereichen informieren, zur Reflexion ihrer Wertehaltung und Einstellungen anregen und Übungsfelder zur Erprobung anbieten. Des Weiteren gehören dazu Kurse oder Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche technische, handwerkliche, künstlerische und soziale Fähigkeiten erlernen.

Politische Jugendbildung vermittelt jungen Menschen gesellschaftspolitische Zusammenhänge und Zugänge zu Beteiligungsmöglichkeiten. Sie bestärkt sie in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, verantwortungsbewussten und demokratisch handelnden Personen.



QUALIFIZIERUNG EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT

Damit die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände gestützt wird, erfolgen Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf örtlicher und überörtlicher Ebene. Junge Menschen sollen hierbei befähigt werden, Kinder- und Jugendarbeitsangebote selbstständig zu entwickeln und durchzuführen. Die entsprechenden Konzepte für die Schulungen der Mitarbeiter*innen werden seitens des Trägers entwickelt.

Die Schulungen umfassen Grundkurse (bestehend aus mindestens 40 Bildungseinheiten), Aufbaukurse und Fortbildungslehrgänge. Die Teilnahme an einem Grundkurs ist unter anderem eine Voraussetzung für die Ausstellung einer JuLeiCa. Diese ist für 3 Jahre gültig. Die JuLeiCa kann jedoch erst ab einem Alter von 16 Jahren beantragt werden. Für eine Verlängerung der JuLeiCa muss die Teilnahme an einer oder mehrerer Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden.



FREIZEITEN

Freizeiten sind für die Kinder und Jugendlichen Urlaub und Erholung sowie das Erleben von Gruppe und Gemeinschaft.

Daher sollten folgende Punkte beachtet und berücksichtigt werden:

- Die Kinder und Jugendlichen sollen sich bei der Planung, Zielentwicklung, dem Programm, den Ausflügen etc. selbst einbringen, sind informiert und können einzelne Punkte beeinflussen.
- Die Rahmenbedingungen sind vom Jugendverband (Dauer, Ort, Programm) klar geregelt.
- Die Freizeiten sind kostengünstig und gemeinnützig.
- Die individuelle Betreuung sollte gewährleistet sein d. h. es gibt genügend Teamer*innen (professionelle Leitung bzw. erfahrene geschulte Ehrenamtliche).



PROJEKTE

Projekte sind zeitlich befristet und ein besonderes Angebot innerhalb der bekannten und bestehenden Verbandsarbeit. Sie dienen den Jugendverbänden dazu, relativ kurzfristig auf Entwicklungen und geänderte Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Projekte können im gesamten Aufgabenbereich nach § 11 SGB VIII angesiedelt sein.

Einen innovativen Charakter erhält die Projektarbeit auf Grund des Ausprobierens neuer Angebotsformen und -strukturen. Dies kann allerdings auch mal bedeuten, dass sich Projekte nicht erfolgreich abschließen lassen.

Da Jugendräume eine grundlegende Voraussetzung für Angebote in der Jugendverbandsarbeit sind, können die Pauschalen auch für Projekte der Neu- oder Umgestaltung der Räume durch Kinder und Jugendliche verwendet werden.

5 „Der Extra-Topf“

Mit den Fördermitteln aus dem Extra-Topf können besondere Aktivitäten des Verbandslebens finanziert werden. Jugendverbände, deren jährliche Pauschale unter 10.000 Euro liegt, steht dieser Topf zur Verfügung.

Die Anträge können formlos über das ganze Jahr hinweg bis zu einer Höhe von 1.000 Euro gestellt werden.

Anlage zu den Richtlinien, Auszüge aus dem SGB VIII

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 - 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 - 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 - 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Impressum

Bielefelder Jugendring e. V.

Alfred-Bozi-Str. 23

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 . 557525-00

info@bielefelder-jugendring.de

www.bielefelder-jugendring.de

Stand: Dezember 2019